

Forum Liegenschaftskataster 2015

Beteiligte im Grenzfeststellungsverfahren

Landkreis Prignitz, Dipl.-Ing. Christoph Richard



Übersicht

- Vorstellung
- Grenzfeststellung
- Beteiligte
- Fallbeispiel
- Lösungsansatz
- Quellen



Grenzfeststellungsverfahren

- 6.2 VVLiegVerm
 - erstmalige Erklärung der Beteiligten, über die Anerkennung der Grenzermittlung
 - es steht dem Einbinden gleich, wenn eine neue Grenze in einen bestehenden Grenzpunkt mündet
- § 16 Abs. 1 BbgVermG Mitwirkung der Beteiligten -
 - Unterrichtung der Beteiligten über Ergebnis der Grenzermittlung
 - Können Erklärung zur Grenzfeststellung abgeben
- Abmarkungspflicht nach § 15 BbgVermG
 - Grenzpunkte ... sind in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen
 - Verzicht, u. a. wenn Beteiligte dies beantragen und keine Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen



Beteiligte

- BbgVermG → keine Angabe, 2009 Deregulierung
- 5.1.3 VVLiegVerm (Erläuterungen) Vermessungstermin
 - Beteiligte sind Personen, welche Angaben zum Grenzverlauf machen können
 - denen der Verwaltungsakt (VA) der Abmarkung bekannt gegeben werden soll
 - es sind regelmäßig die Eigentümer, Inhaber grundstücksgleicher Rechte (Auflassungsberechtigte nach Urteil 10 B 14.05 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 20.12.2005, Erbbauberechtigte) sowie begünstigte bei grundbuchlich gesicherten Nutzungsrechten (sofern ihre Rechte betroffen sind)
 - Erwerber können zu Beteiligten gemacht werden
 - der Beteiligtenbegriff richtet sich nach § 13 VwVfG



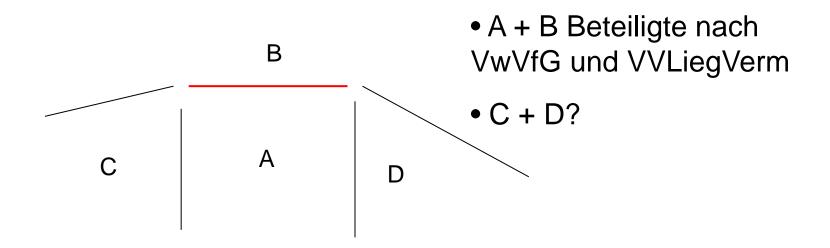
Beteiligte nach § 13 VwVfG

- Antragsteller und Antragsgegner
- diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat
- diejenigen, die die Behörde (Vermessungsstelle) zum Verfahren hinzugezogen hat
- rechtliche Interesse wird vom Ausgang des Verfahrens berührt oder Ausgang hat rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten



Fallbeispiel Grenzfeststellung

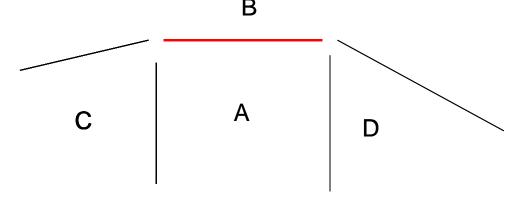
- Beantragt ist eine Grenzfeststellung durch A
- Beantragt ist der Verzicht einer Abmarkung durch A
- Unterlagen: Zahlennachweis vor 1881, Urkarte





Fallbeispiel Grenzfeststellung

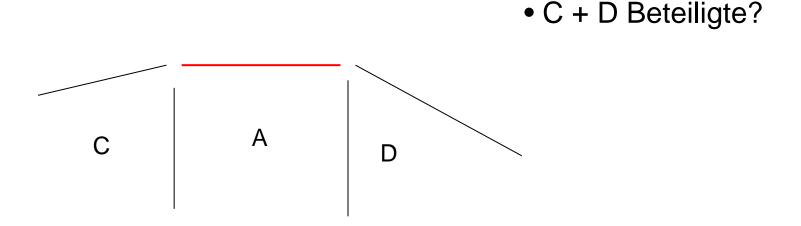
- C + D sind vom festzustellenden Grenzverlauf nicht direkt betroffen
- durch Verzicht auf Abmarkung → nicht Beteiligte im VA nach VwVfG
- Verlauf der Grundstücksgrenze C B und D B hängt jedoch vom Verlauf A – B ab
- Erinnerung VwVfG: rechtliche Interesse wird vom Ausgang des Verfahrens berührt oder Ausgang hat rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten →könnte sein..





Exkurs: Fallbeispiel Zerlegung im Dreiort

- Beantragt ist eine Zerlegung durch A
- Beantragt ist der Verzicht einer Abmarkung durch A
- Unterlagen: Zahlennachweis vor 1881, Urkarte

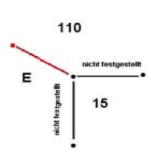




Exkurs: Fallbeispiel Zerlegung im Dreiort

- 6.2.2 VVLiegVerm (Erläuterung)
- mit Verweis auf § 16 Abs. 1 BbGVermG
- i.V.m. § 41 Abs. 1 VwVfG
- Diese Rechtssicherheit der Lage der neuen Flurstücksgrenze auch dann gewährleistet, wenn die neue Flurstücksgrenze in eine einer nicht festgestellten Grenze mündet, da der bestehende Grer festzustellenden Grenze ist. Dieser Fall macht es notwendig, den
- Hiernach sind C + D zu beteiligen
- Fallbeispiel ist übertragbar

Grenzfeststellung der neuen Flurstücksgrenze zu beteiligen, da dieser unmittelbar betroffen ist. Die Grenzfeststellung greift nämlich in die materiellen Rechte im Sinn eines **schutzwürdigen Individualinteresses des Grenznachbarn** ein, da die Lage des bestehenden Grenzpunktes und damit die bestehende Flurstücksgrenze in diesem Punkt dauerhaft festgelegt wird. Die Beteiligung des von der Grenzfeststellung betroffenen Grenznachbarn ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BbgVermG i.V.m. § 41 Abs. 1 VwVfG als ausdrückliche Regelung. Hier lediglich eine Abmarkung bekanntzugeben, wäre unzureichend. In der Grenzniederschrift ist auf diesen Sonderfall (z.B. Dreiort) hinzuweisen.



Dreiort

Ausnahmeregelung:

Mündet eine bestehende Grenze in einen bestehenden Punkt, müssen die bestehenden Grenzen nicht festgestellt werden (Nummer 6.2.2 Satz 2). Grenznachbar zu Nummer 15 ist zu beteiligen.



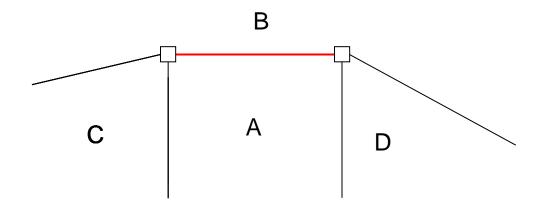
Fallbeispiel Grenzfeststellung

- § 16 Abs. 1 BbGVermG Mitwirkung
 - Anerkennungserklärung der Beteiligten im Grenztermin
- § 41 Abs. 1 VwVfG Bekanntgabe Verwaltungsakt
 - Grenzfeststellung nach Urteil vom Verwaltungsgericht Cottbus vom 05.10.2006 kein VA, da Grenzfeststellung gesetzlich geregeltes Verfahren und auch ohne Erklärung der Beteiligten durchführbar



Lösungsansatz

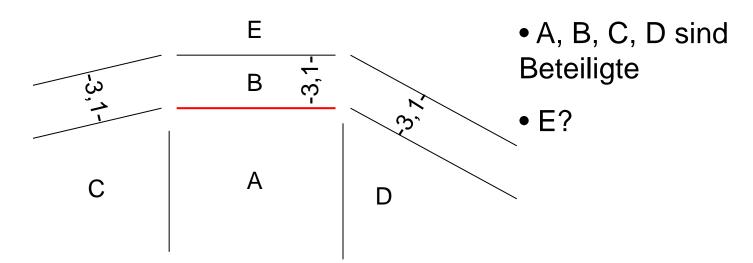
- Abmarkungspflicht über § 15 BbgVermG
 - Verzicht auf Abmarkung nach § 15 Abs. 1, wenn Beteiligte dies übereinstimmend erklären
- also sind C + D zwingend Beteiligte im Verfahren





Fallbeispiel 2: Grenzfeststellung

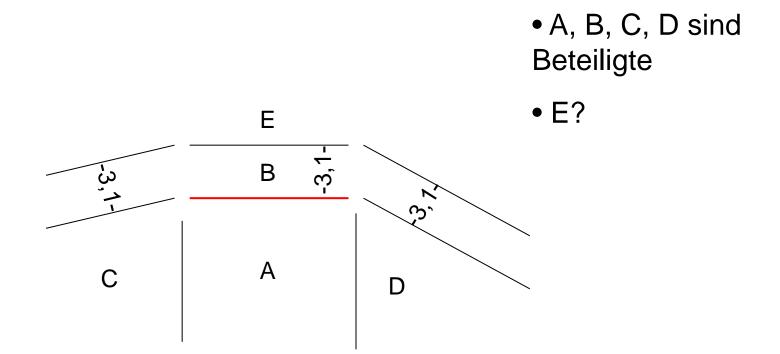
- Beantragt ist eine Grenzfeststellung durch A
- Beantragt ist der Verzicht einer Abmarkung durch A
- Unterlagen: Zahlennachweis vor 1881, Urkarte
- Angaben im Zahlennachweis von paralleler Wegebreite von 3,10 m
- Homogenisierungsgebiet → Verschiebung über 10 m





Fallbeispiel 2: Grenzfeststellung

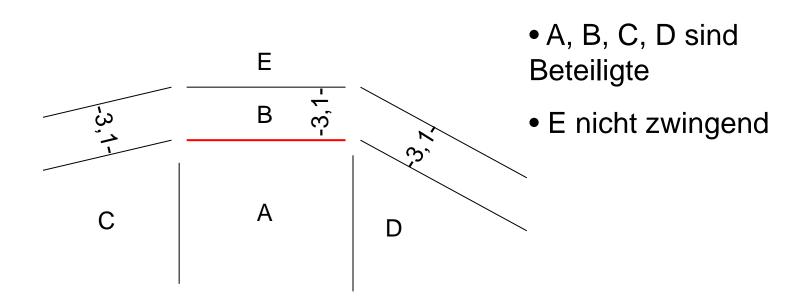
 Erinnerung VwVfG: rechtliche Interesse wird vom Ausgang des Verfahrens berührt oder Ausgang hat rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten →könnte sein..





Lösung Fallbeispiel 2: Grenzfeststellung

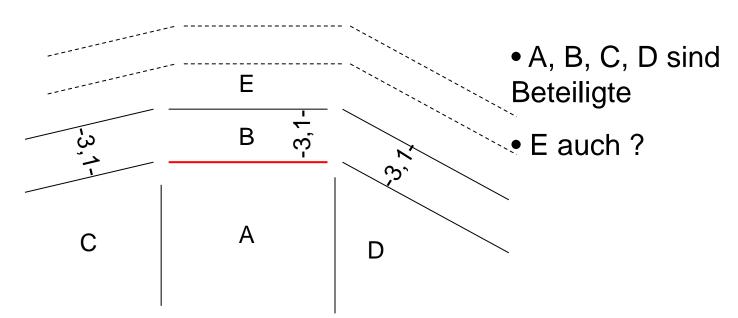
- Keine Erklärung über Abmarkung von E erforderlich
- In Ortslage würde der übernächste Nachbar auch nicht Beteiligter, weil Zahlennachweis vorliegt
- Materiell rechtlich ist E nicht betroffen, Grenzverlauf B E bleibt nicht festgestellt, auch wenn nun Lagerichtig durch Bedingung im Katasternachweis





Lösung Fallbeispiel 3: Grenzfeststellung

- Katasternachweis kann nicht zweifelsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden (Überschreitung des Toleranzbandes)
- Zur Grenzermittlung sind Aussagen der Beteiligten heranzuziehen 6.1.9 VVLiegVerm
- Da Besitzstand und Flurstücksgrenze nicht übereinstimmt Klärung des Sachverhaltes 6.1.11 VVLiegVerm





Quellen

- Brandenburgisches Vermessungsgesetz (01.07.2009)
 geändert durch Artikel 2 Inspire Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBI. I – 2010, Nr. 12)
- Liegenschaftsvermessungsvorschrift Runderlass vom 01.07.2010, zuletzt geändert durch Erlass vom 24.10.2014
- Erläuterungen zur VVLiegVerm vom 01.07.2010 in der Fassung vom 19.12.2011
- Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.05.1976 in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Diskussion?

Kradery,

Dipl.-Ing. Christoph Richard
Katasterbehörde Landkreis Prignitz
Gb II, Sb Kataster/Geoinformation
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

www.landkreis-prignitz.de katasteramt@lkprignitz.de